

Leitlinie zur Rückverfolgung und Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Ziel der Leitlinie ist es mit einem Auszug aus den Rechtsnormen eine konzentrierte Information und Service an die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten zur Umsetzung der EU- und nationalen Rechtsnormen anzubieten.

In dynamischer Beantwortung von Anfragen allgemeiner Natur in anonymisierter Form im Anschluß als Teil dieser Leitlinie sollte es gelingen, effizient zu den aktuellen Fragen eine Online-Information verfügbar zu machen.

Hinweis: Die vorliegenden Rechtsbestimmungen werden in ihrer jeweils geltenden Fassung besprochen. Obgleich diese mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, kann nicht garantiert werden, dass die Dokumente den offiziell angenommenen Texten entsprechen. Rechtsverbindlich sind daher nur die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bzw. im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich veröffentlichten Rechtstexte.

Die gesetzlichen Grundlagen für Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit bei Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sind:

- **Kontrollverordnung** (EG) Nr. 1224/2009 vom 20. November 2009
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:343:0001:0050:DE:PDF>
- **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011 vom 8. April 2011, die in den dargestellten Bereichen ab 1. Januar 2012 gilt
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:112:0001:0153:DE:PDF>

Rückverfolgung – Prinzip:

Alle Lose von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen vom Fang bzw. der Ernte bis zum Einzelhandel rückverfolgbar sein.

Die Lose dürfen nur dann nach dem Erstverkauf zusammengefasst oder aufgeteilt werden, wenn sie bis zum Fang bzw. zur Ernte zurückverfolgt werden können. Die Informationen sind den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(Art. 58 Abs. 1, 3 und 4 **Kontrollverordnung** (EG) Nr. 1224/2009)

Angaben die künftig zusätzlich verlangt werden:

Die für alle Lose vorgeschriebene Kennzeichnung und die verlangten Informationen enthalten mindestens folgende Angaben:

-
- a) **Identifizierungsnummer* jedes Loses;**
 - b) äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs bzw. Name der Aquakulturanlage;
 - c) FAO-3-ALFA-Code jeder Art;
 - d) Datum** der Fänge bzw. Herstellungsdatum;
 - e) Mengen jeder Art in Kilogramm, ausgedrückt in Nettogewicht, oder gegebenenfalls Zahl der Tiere;
 - f) Name und Anschrift der Lieferer
 - g) Verbraucherinformationen gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013***
 - h) Angaben dazu, ob die Fischereierzeugnisse **zuvor gefroren** wurden.
(Art. 58 Abs. 5 **Kontrollverordnung** (EG) Nr. 1224/2009)
-

* Die Identifizierungsnummer kann beispielsweise auch eine Rechnungsnummer sein, wenn der Lieferant damit eine chargengenaue Rückverfolgung sicherstellen kann.

** Datum kann mehrere Kalendertage oder einen Zeitraum umfassen (Art. 67 Abs. 9 **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011).

*** Für nähere Informationen siehe Leitlinie über die Verbraucherinformation Fisch auf <http://www.baes.gv.at/vermarktungsnormen/marktueberwachung-fisch-und-fischprodukte/> und Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.

Informationen, die der Verbraucher künftig zusätzlich erhalten muss:

Neben den bisherigen Angaben gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (Handelsbezeichnung, wissenschaftlicher Name, Produktionsmethode, Fanggebiet) sind nun **zusätzliche Angaben** dem Verbraucher im Einzelhandel zur Verfügung zu stellen (für nähere Informationen siehe Leitlinie über die Verbraucherinformation Fisch auf <http://www.baes.gv.at/vermarktungsnormen/marktueberwachung-fisch-und-fischprodukte/>).

Was ist unter „Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse“ zu verstehen?

Unter „Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse“ fallen (im Sinne von Titel IV Kap. I DVO) Erzeugnisse, die unter **Kapitel 03** und den **Tarifpositionen 1604** und **1605** der Kombinierten Nomenklatur* stehen (Art. 66 **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011).

Ausnahmen:

Die Informationen gemäß Art. 58 Abs. 5 **a) bis f)** Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 gelten nicht für:

- In die EU eingeführte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die vom Anwendungsbereich der Fangbescheinigung gem. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 ausgenommen sind (Art. 58 Abs. 7 Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009; Art. 67 Abs. 11 a) Durchführungsverordnung (EG) Nr. 404/2011)· Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die in die Gemeinschaft eingeführt werden und für die Fangbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorgelegt wurden.
- In Süßwasser gefangene und gezüchtete Erzeugnisse (Art. 67 Abs. 11 b) Durchführungsverordnung (EG) Nr. 404/2011)

Die Informationen aus Art. 58 Abs. 5 **a) bis h)** Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 gelten nicht für:

- Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die unter die Tarifpositionen 1604 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur fallen (Art. 67 Abs. 12 und Art. 68 Abs. 5 Durchführungsverordnung (EG) Nr. 404/2011)

Wo werden die Informationen angebracht?

Die „Art. 58 Abs. 5“-Informationen befinden sich:

- auf dem Etikett oder
- der Verpackung des Loses oder
- auf einem Handelspapier (z. B. Rechnung, Lieferschein), das das Los begleitet.
(Art. 67 Abs. 5 **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011)

Wie können Informationen auch angebracht werden?

Die „Art. 58 Abs. 5“-Informationen können am Los angebracht werden mittels eines Kennzeichnungsinstrumentes wie:

- einem Code,
- einem Strichcode,
- einem elektronischen Chip oder
- einer ähnlichen Vorrichtung/Art der Markierung.
(Art. 67 Abs. 5 **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011)

Gibt es Übergangsfristen bei der Verwendung von Codes?

Bringen die Betreiber die „Art. 58 Abs. 5“- Informationen zu Erzeugnissen mithilfe eines Kennzeichnungsinstrumentes wie einem Code, einem Strichcode, einem elektronischen Chip oder einer ähnlichen Vorrichtung/Art der Markierung an, gelten folgende Fristen:

- a) ab dem 1. Januar 2013 bei Fischereien, für die Mehrjahrespläne gelten;

b) ab dem 1. Januar 2015 bei anderen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen.

(Art. 67 Abs. 6 **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011)

Anmerkung: Nach Auffassung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) ist Art. 67 Abs. 6 **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011, insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen nach Art. 67 Abs. 5, 7 und 8 der **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011, so zu verstehen, dass der **Einsatz elektronischer Systeme nicht verpflichtend** ist. So können z. B. Handelspapiere (Rechnungen, Lieferscheine) in Kombination mit der Identifizierungsnummer am Los (z. B. Fischkiste) auch über 2013 bzw. 2015 hinaus verwendet werden.

Was muss mindestens am Los angebracht werden?

Befinden sich die „Art. 58 Abs. 5“- Informationen auf einem dem Los beigefügten Handelspapier, ist **zumindest die Identifikationsnummer** am entsprechenden Los (z. B. Fischkiste) angebracht (Art. 67 Abs. 7 **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011).

Ist eine direkte Zuordnung der Identifizierung zur Thekenware gefordert?

Nach Auffassung der EU-Kommission sollte jedenfalls eine Zuordnung **zu einem oder mehreren Los**en im Sinne einer Eingrenzung der Herkunft möglich sein. Besteht ein Los aus einem einzelnen Fisch, was auch denkbar ist, ist eine Zuordnung aus Sicht der Kommission zumutbar.

Was gilt für den Auftauhinweis?

War ein Erzeugnis zuvor gefroren, befindet sich das Wort „**aufgetaut**“

a) auf dem Etikett oder

b) dem entsprechenden Zeichen.

Fehlt diese Formulierung auf Einzelhandelsebene, wird davon ausgegangen, dass die Erzeugnisse nicht zuvor gefroren und später aufgetaut wurden. (Art. 68 Abs. 3 **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011)

Gibt es Ausnahmen vom Auftauhinweis?

Das Wort „aufgetaut“ muss nicht angegeben werden auf Erzeugnissen,

a) die gemäß Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus Gründen des Gesundheitsschutzes (z. B. Schutz vor Parasiten) zuvor gefroren wurden;

b) die aufgetaut und anschließend

- geräuchert,
- gesalzen,
- gegart,

- mariniert,
 - getrocknet oder
 - einer Kombination dieser Verfahren unterzogen wurden.
- (Art. 68 Abs. 4 **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011)

Ab wann gelten die neuen Verbraucherinformationen?

Erzeugnisse sowie Verpackungen, die vor Inkrafttreten von Art. 68 der **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011 (7. Mai 2011) etikettiert oder gekennzeichnet wurden und die Art. 58 Abs. 5 g (wissenschaftlicher Name) und h (Auftauhinweis) der **Kontrollverordnung** (EG) Nr. 1224/2009 sowie dem Art. 68 Abs. 1, 2 und 3 der **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011 nicht entsprechen, dürfen (auch 2012 oder später) noch **vermarktet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind**.

Die Regelungen zu Titel IV Kapitel I, d. h. „Rückverfolgbarkeit“ sowie „Information der Verbraucher“ der **Durchführungsverordnung** (EG) Nr. 404/2011, **gelten ab dem 1. Januar 2012**.

Kontakt:

Österreichische Agentur für Gesundheit und
Ernährungssicherheit GmbH (AGES)
A-1220 Wien, Spargelfeldstr. 191
Geschäftsfeld Ernährungssicherung
Institut für Tierernährung und Futtermittel
Abteilung WACH

Fachgruppe für Vermarktungsnormen und
IUU Fischerei

Fr. Danijela Pajkic, MBA
Tel.: +43 (0) 50 555-41314
danijela.pajkic@ages.at
www.ages.at